

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell 06/19

Wer vertritt die AG bei
Rechtsgeschäften mit
Vorstandsbeteiligung?

Vereinfachung der Be-
standsaufnahme durch
permanente Inventur

Besteuerung von
Kryptowährungen
im Privatvermögen

Inhalt

Interview

04 Vorinsolvenzliche Sanierung

Top News

06 Wer vertritt die AG bei Rechtsgeschäften mit Vorstandseteiligung?

06 Vereinfachung der Bestandsaufnahme durch permanente Inventur

07 Besteuerung von Kryptowährungen im Privatvermögen

Praxistipp

08 Creditreform: Wozu Auskunft geben?

News für Ihr Geschäft

09 Urlaubsansprüche aus der Elternzeit dürfen gekürzt werden

09 Medienarbeit einer gemeinnützigen GmbH für ihre Gesellschafter unterliegt der Umsatzsteuer

10 Letzter Aufruf: Verlustübernahmeregelung bei Organschaften bis Ende 2019 anpassen

11 Kein notariell beurkundeter Zustimmungsbeschluss beim Asset Deal erforderlich

11 Objektbezogene Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen

12 Besteuerung von Spekulationsgewinnen bei Immobilienverkauf

13 Sittenwidrige Verknüpfung zwischen Erbenstellung und Besuchspflicht

Aus dem Netzwerk Nexia

14 Praktikum beim Nexia-Partner Scrutton Bland

Auszeichnungen

14 dhpg auch 2019 mehrfach ausgezeichnet

Kurz notiert

15 Presse, Veranstaltungen, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
redaktion@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com

Herstellung

Köllen Druck+Verlag
GmbH
53117 Bonn

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich und kann auch als PDF-Datei bezogen werden.

Stand: 24.05.2019



Dirk Obermüller

ist Rechtsanwalt bei der dhpg. Er ist ausgewiesener Experte im Bereich der Insolvenzverwaltung in den verschiedensten Branchen. Gerichte bestellen ihn regelmäßig als Sachverständigen, Insolvenzverwalter, Treuhänder und Sachwalter. Darüber hinaus hat Dirk Obermüller umfassende Erfahrung in der außergerichtlichen Sanierungsberatung, der Restrukturierung sowie der Erarbeitung von Lösungen zur Unternehmensnachfolge.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

dank einer neuen Richtlinie des EU-Parlaments für präventive Restrukturierungsmaßnahmen haben Unternehmen künftig die Möglichkeit, auch außerhalb des Insolvenzverfahrens eine Sanierung unter geregelten Bedingungen umzusetzen. Unsere Sanierungsexperten erklären im Interview, was es hiermit auf sich hat und welche weiteren Maßnahmen zur vorinsolvenzlichen Sanierung es bereits gibt.

Haben Sie sich schon einmal mit dem Thema Kryptowährung beschäftigt oder besitzen Sie gar selbst welche? So undurchsichtig das Thema für manche sein mag, so unsicher sind sich Anleger oftmals auch bei der Besteuerung der Erträge im Privatvermögen. Eine bundeseinheitliche Aussage der Finanzverwaltung hierzu fehlt bislang. Wie Sie hier auf Nummer sicher gehen, erklären wir Ihnen in einer unserer Top News auf Seite 7.

Unklar ist einigen Unternehmern auch, wie sie mit Anfragen der Creditreform umgehen sollen. In welchen Fällen Sie von der Creditreform hören und wozu es gut ist, die angeforderten Auskünfte zu erteilen, erklären wir Ihnen in unserem Praxistipp auf Seite 8.

Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums lässt aktuell vor allem GmbH-Geschäftsführer aufhorchen: Unternehmen mit Organschaftsverhältnis sind aufgefordert, ihre bestehenden Gewinnabführungsverträge zu prüfen und die vermutlich letzte Gelegenheit zu ergreifen, um diese erforderlichenfalls noch in diesem Jahr anzupassen. Was es hierbei zu beachten gilt, erfahren Sie auf Seite 10.

Schließlich widmen wir uns noch einem erbrechtlichen Fall, der dem Oberlandesgericht Frankfurt vorlag. Ein Erblasser zwang seine Enkel, ihn zu Lebzeiten regelmäßig zu besuchen, da er ihnen anderenfalls ihr Erbe verwehren würde. Die Enkel legten Beschwerde ein. Auf Seite 13 erfahren Sie, wie das Oberlandesgericht geurteilt hat.

Ihr

Dirk Obermüller

Vorinsolvenzliche Sanierung

Das EU-Parlament hat die Ende 2018 angekündigte Richtlinie für präventive Restrukturierungsmaßnahmen verabschiedet. Damit ist der Weg frei, auch außerhalb des Insolvenzverfahrens eine Sanierung von Unternehmen unter geregelten Bedingungen umzusetzen. Doch bereits heute gibt es schon zahlreiche Maßnahmen, um ein Unternehmen aus der Schieflage herauszuführen, wissen unsere Experten zu berichten.

Interview: Christine Frosch, Dr. Alf Hillen

Was ist gegenüber einem klassischen Insolvenzverfahren neu?

Christine Frosch: Der Gesetzgeber möchte Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten, aber grundsätzlich zukunftsfähig sind, die Möglichkeit geben, eine lediglich drohende Insolvenz abzuwenden. Kriselnde Unternehmen können sich zukünftig schneller als bisher entschulden und erhalten eine zweite Chance. Die Ausgestaltung der Sanierung wird Gläubigern und Schuldnern weitgehend selbst überlassen. Das Kernstück bildet der Restrukturierungsplan, der einerseits die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens, andererseits die sehr kurzfristig greifenden Maßnahmen zur Beseitigung der Krise abbildet. Das EU-Parlament hat die Richtlinie zwar verabschiedet, die Mitgliedstaaten haben nun aber noch zwei Jahre Zeit, das Vorhaben in nationales Recht umzuwandeln.

Wie läuft die vorinsolvenzliche Sanierung ab?

Dr. Alf Hillen: Zunächst: Die Geschäftsführung bleibt komplett handlungsfähig und kann damit den Prozess – unter Einschaltung eines Restrukturierungsberaters – vollständig selbst steuern, allerdings unter Aufsicht des Gerichts. Das Kernstück bildet der Restrukturierungsplan. Ähnlich dem Insolvenzplan wird der Restrukturierungsplan durch verschiedene Gläubigergruppen, allerdings mehrheitlich, beschlossen. Ein Gericht schaltet sich nur dann ein, wenn möglicherweise Rechte Betroffener nicht gewahrt wurden oder wenn zum Schutz der Verhandlungen über den Restrukturierungsplan die Aussetzung der Durchsetzung von Rechten der betroffenen Gläubiger erforderlich ist. Wird das Unternehmen im Laufe des Prozesses insolvent, so besteht für die Dauer der Aussetzung keine Insolvenzantragspflicht. Auch der Unternehmer selbst unterliegt mit Blick auf seine persönliche Vermögenssituation einem besonderen Schutz, indem er die Chance hat, innerhalb von drei Jahren schuldenfrei zu sein. Zudem werden Haftungsfragen einfacher gestaltet.

Das klingt gut. Besteht nicht die Gefahr, dass Unternehmen das Verfahren nutzen, um Verbindlichkeiten loszuwerden?

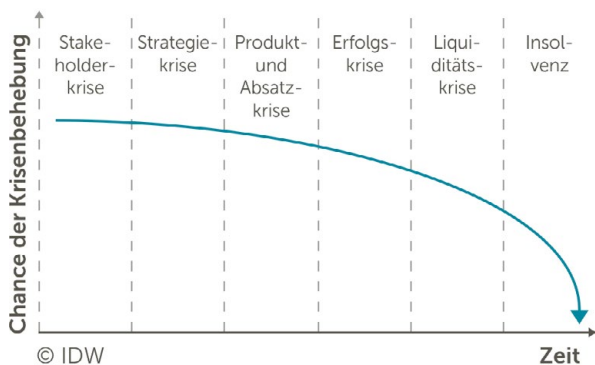
Christine Frosch: Nein, denn der Zugang zum Verfahren setzt voraus, dass eine Insolvenz droht. Zugang haben nur Unternehmen, die „eigenverwaltungswürdig“ sind. Deshalb ist der Einsatz eines mit den verschiedenen Krisenszenarien einer Organisation vertrauten Beraters, der über Art und Umfang der Bedrohung Auskunft geben kann, unerlässlich. Die Einschätzung kann beispielsweise auf Basis der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) entwickelten Krisenszenarien getroffen werden. Die neue EU-Richtlinie gibt ganz konkret vor, welche Bestandteile der Restrukturierungsplan enthalten muss. Dazu gehören Informationen zu Finanzierungs- und Umschuldungsfragen ebenso wie zur langfristigen Überlebensfähigkeit. Vor diesem Hintergrund schaut kein Berater nur auf die Liquidität, sondern wird auch bei den Krisenauslösern genau hinsehen und sein Gutachten dementsprechend aufbauen (vgl. Abbildung).

Bedurfte es denn eines neuen Verfahrens?

Dr. Alf Hillen: Die deutsche Insolvenzordnung sieht mit dem Schutzschirmverfahren und dem Planverfahren (kombinierbar mit einer Eigenverwaltung) bereits zwei Verfahren vor, die ebenfalls der Sanierung von krisenbeutelten Unternehmen dienen. Auch hier behält der Schuldner weitgehend die Kontrolle über sein Unternehmen und kann wesentliche Entscheidungen selbst treffen. Allerdings wird eine Insolvenz in Deutschland immer noch als ein Makel gesehen. Deshalb liegt der große Vorteil der neuen EU-Richtlinie darin, die Restrukturierung nicht im Rahmen eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens und der begleitenden, in vielen Fällen negativen Öffentlichkeitswirksamkeit umzusetzen. Dies hat enorme Vorteile für ein Unternehmen, da das Verfahren seine Reputation weniger angreift. Die Beteiligten, insbe-

sondere Lieferantenvertreter, aber auch die Finanzgläubiger des Unternehmens, das sich zur vorinsolvenzlichen Sanierung entschließt, verzichten auf die Vorteile des klassischen Verfahrens wie beispielsweise die Zahlung von Insolvenzgeld oder verkürzte Kündigungsfristen. Zusammengefasst: Es gibt bereits heute Instrumente, die Unternehmen mit ausreichendem Potenzial wieder „auf die Beine helfen“. Ein Unternehmer ist gut beraten, bei sich abzeichnenden Schwierigkeiten bestehende Sanierungsmöglichkeiten schon heute zügig und konsequent zu analysieren und mit professioneller Unterstützung geeignete Maßnahmen umzusetzen. Durch das Instrument einer gesetzlich geregelten, vorinsolvenzlichen Sanierung wird dieser Gestaltungsspielraum nochmals erweitert um einen präventiven Restrukturierungsrahmen.

Von der Stakeholderkrise bis zur Insolvenz je fortgeschrittener das Krisenstadium, desto höher der Handlungsdruck



Krisenstadien

- Stakeholderkrise = Interessengruppenkonflikte
- Strategiekrise = schwaches Geschäftsmodell, fehlende langfristige Ausrichtung
- Produkt- und Absatzkrise = Umsatzeinbruch, Marktanteilsverlust
- Erfolgskrise = negatives Betriebsergebnis
- Liquiditätskrise = kein Geld mehr
- Insolvenz = letzte Chance für einen Neuanfang



Christine Frosch

ist Rechtsanwältin bei der dhpg. Schwerpunktmäßig befasst sie sich mit der Insolvenzverwaltung und Sanierungsberatung. Gerichte bestellen sie regelmäßig als Sachverständige, Insolvenzverwalterin, Treuhänderin und Sachwalterin in Eigenverwaltungsverfahren.



Dr. Alf Hillen

ist Steuerberater bei der dhpg. Als Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.) steht er den dhpg-Mandanten als qualifizierter Ansprechpartner zur Seite, wenn es um die außergerichtliche und gerichtliche Sanierung geht.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Wer vertritt die AG bei Rechtsgeschäften mit Vorstandsbeteiligung?

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Aufsichtsrat die Vertretung in Alleinzuständigkeit übernimmt, wenn das Rechtsgeschäft mit einer Gesellschaft abgeschlossen wird, deren alleiniger Gesellschafter Vorstandsmitglied ist.

Kernaussage

Nach dem Gesetz vertritt der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft (AG) diese bei Rechtsgeschäften, die mit einem Vorstandsmitglied selbst geschlossen werden. Der Bundesgerichtshof hatte sich kürzlich mit der – bislang noch nicht geklärten – Frage zu beschäftigen, ob der Aufsichtsrat auch dann die Vertretung in Alleinzuständigkeit übernimmt, wenn das Rechtsgeschäft mit einer Gesellschaft abgeschlossen wird, deren alleiniger Gesellschafter ein Vorstandsmitglied ist.

Sachverhalt

Die klagende AG schloss mit der beklagten GmbH und einer weiteren GmbH einen „Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag“ über deren Geschäftsanteile an einer dritten GmbH. Der von der AG zu leistende Kaufpreis setzte sich jeweils aus einem Basiskaufpreis von 200.000 € und weiteren Komponenten zusammen; die Alleingesellschafter der beklagten und der weiteren GmbH sollten Vorstandsmitglieder der AG werden. Die Abtretung der Geschäftsanteile war aufschiebend bedingt durch den Abschluss entsprechender Vorstandsdienstverträge. Bei Abschluss des Geschäftsanteilskaufvertrags wurde die AG durch einen Bevollmächtigten ihres Vorstands vertreten. Am Tage des Vertragsabschlusses wurden beide Alleingesellschafter der GmbHs zu Vorständen der AG bestellt; ebenfalls fand die Unterzeichnung ihrer Anstellungsverträge statt. Nach fristgerechter Leistung des Basiskaufpreises nahm die AG die beklagte GmbH mit der Begründung, der Geschäftsanteilskaufvertrag sei wegen Verstoßes gegen die gesetzliche Vertretungsregel des Aktiengesetzes (§ 112 Satz 1 AktG) nichtig, auf Rückzahlung des Basiskaufpreises von 200.000 € nebst Zinsen in Anspruch und bekam Recht.

Entscheidung

Der Bundesgerichtshof urteilte, dass die AG bei Abschluss des Geschäftsanteilskaufvertrags nicht durch einen Bevollmächtigten ihres Vorstands hätte vertreten werden dürfen. Vertretungsberechtigt war allein der Aufsichtsrat. Die gesetzliche Vertretungsregel im AktG sei erweiternd dahingehend auszulegen, dass der Aufsichtsrat die AG auch dann vertrete, wenn die AG ein Rechtsgeschäft mit einer Gesellschaft abschließe, deren Alleingesellschafter ein Vorstandsmitglied sei. Es könne keinen entscheidenden

Unterschied machen, ob das Vorstandsmitglied einen Vertrag im eigenen Namen mit der AG abschließe oder ob Vertragspartner der AG eine Gesellschaft sei, deren alleiniger Gesellschafter das Vorstandsmitglied sei. In diesem Fall wirtschaftlicher Identität seien das Vorstandsmitglied und die ihm „gehörende“ Gesellschaft, die letztlich nur einen organisatorisch verselbstständigten Teil seines Vermögens darstelle, gleichzusetzen. In beiden Fällen bestehe gleichermaßen die Gefahr der Befangenheit des Vorstands, da jede Entscheidung automatisch ersichtlich direkt auch die persönlichen wirtschaftlichen Interessen eines der Vorstandsmitglieder betreffe.

Konsequenz

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Leider hat der Bundesgerichtshof offengelassen, ob der Aufsichtsrat einer AG darüber hinaus auch dann allein zur Vertretung der AG berufen ist, wenn das Vorstandsmitglied nicht Alleingesellschafter der anderen Gesellschaft ist, sondern lediglich maßgeblichen Einfluss in ihr hat. Seinem Wortlaut nach gilt die gesetzliche Vertretungsregel jedenfalls nur für die Vertretung der AG gegenüber dem Vorstandsmitglied selbst.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Vereinfachung der Bestandsaufnahme durch permanente Inventur

In Zeiten zunehmenden Wettbewerbsdrucks kann durch Einführung einer permanenten Inventur ein effizienter und flexibler Prozess zur Aufnahme von Beständen umgesetzt werden.

Hintergrund

Üblicherweise erfolgt die Inventur am oder in zeitlicher Nähe zum Bilanzstichtag. Dies führt zu einer nicht unerheblichen zeitlichen und personellen Belastung, die konzentriert an ein oder zwei Tagen im Jahr auftritt. Aufgrund immer besserer technischer Softwarelösungen wird zunehmend das Verfahren der permanenten Inventur angewendet. Diese Methode kann eine vereinfachte Aufnahme der Vorratsbestände ermöglichen.

Welche Voraussetzungen müssen für die Anwendung einer permanenten Inventur erfüllt sein?

Bei Anwendung der permanenten Inventur muss sichergestellt sein, dass jeder Artikel mindestens einmal im Jahr gezählt wird. Eine entsprechende Inventuranweisung muss die Aufnahme regeln. Die Lagerbuchhaltung ist nach dem Ergebnis der Aufnahme zu korrigieren. Zudem muss ein Verfahren existieren, das es ermöglicht, die Bestände am Bilanzstichtag selbst auch ohne körperliche

Bestandsaufnahme zu ermitteln. Überdies darf dieses Inventurverfahren nicht angewendet werden für Bestände, die anfällig sind für Verderb, Schwund, Verdunsten, leichte Zerbrechlichkeit oder vergleichbare Vorgänge, bei denen es zu unkontrollierten Abgängen kommen kann. Auch bei besonders wertvollen Vorratsbeständen muss von einer permanenten Inventur abgesehen werden. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung muss der beauftragte Wirtschaftsprüfer prüfen, ob die Anwendungsvoraussetzungen für eine permanente Inventur vorliegen und ob die Ordnungsmäßigkeit der Lager- und Bestandsbuchführung gegeben ist. Zudem ist eine Inventurbeobachtung und bei vollautomatischen Lagersystemen auch eine Wirksamkeitsprüfung der Prozesskontrollen vorzunehmen. Werden die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, können im Unternehmen auch mehrere Inventurmethode angewandt werden.

Wie kann die Aufnahme der Bestände durch eine permanente Inventur vereinfacht werden?

Der grundsätzliche Unterschied zwischen der permanenten Inventur und anderen Inventurverfahren besteht darin, dass Letztere nicht am oder um den Bilanzstichtag herum stattfinden, sondern an beliebigen Zeitpunkten über das Geschäftsjahr verteilt. Wichtig ist nur, dass zwischen dem vorhergehenden und dem neuen Inventurstichtag mindestens einmal für jeden Artikel eine Zählung erfolgt. Die Besonderheit der permanenten Inventur besteht zudem darin, dass die Lagerbestände zum Bilanzstichtag allein aus der Lagerbuchführung in das Inventar übernommen werden. Da keine Vorgaben bestehen, wann die einzelnen Inventurvorgänge erfolgen, besteht die Möglichkeit, eine Zählung gerade dann vorzunehmen, wenn nach der Lagerbuchführung ein besonders niedriger Sollbestand oder sogar ein Nullbestand (sogenannte Nulldurchgangsinventur) vorliegt. Zum Ende des Geschäftsjahrs können dann die restlichen noch nicht auf diesem Wege aufgenommenen Bestände gezählt werden. Wenn sogenannte vollautomatische Lagersysteme eingesetzt werden, bei denen Ein- und Auslagerungen eine systemgestützte Bestandsfortschreibung ermöglichen, können weitere Effizienzsteigerungen für das Inventurverfahren erreicht werden. So kann unter bestimmten Voraussetzungen die Inventuraufnahme im Zeitpunkt der Einlagerung der Artikel vorgenommen werden (sogenannte Einlagerungsinventur). Insbesondere bei Unternehmen mit umfangreichen Vorratsbeständen ist es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wichtig, unterjährig Kenntnis über die genaue Höhe der einzelnen Lagerbestände zu haben. Hier können moderne IT-Systeme helfen, die Bestände und damit auch die Kapitalbindung möglichst gering zu halten.

Fazit

Permanente Inventurverfahren können zu einer Rationalisierung des Prozesses der Vorratsaufnahme beitragen. Bei Einsatz automatisierter Lagersysteme kann zudem die Bestandssicherheit erhöht werden. Vor der Einführung einer permanenten Inventur sollte geprüft werden, ob die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sprechen Sie uns gerne hierzu an.

Privat

Besteuerung von Kryptowährungen im Privatvermögen

Was muss man bei der Besteuerung von Kryptowährung beachten? Die digitale Währung brachte in den letzten Monaten erhebliche Gewinne durch Kursprünge ein, doch diese sollte man stets dem Finanzamt melden.

Kernaussage

Auch wenn die Kursrallye an den Märkten und die damit einhergehende mediale Aufmerksamkeit – insbesondere mit Blick auf die bekannteste Kryptowährung, den Bitcoin – zuletzt etwas abgeflaut ist, steigt die wirtschaftliche Relevanz solcher Kryptowährungen weiter an. In den letzten Jahren wurden vielfach Kurssteigerungen erzielt. Dadurch stellen sich nun vermehrt Fragen nach der zutreffenden steuerlichen Deklaration. Insbesondere kryptowährungsspezifische Fälle wie beispielsweise Hard Forks (Gabelung von Blockchains) sowie Mining-, Staking- und Lendingeinkünfte sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Eine bundeseinheitliche Aussage der Finanzverwaltung, wie mit solchen Erträgen umzugehen ist, fehlt bislang. Viele Anleger sind sich daher über die steuerlichen Implikationen dieser Spezialfälle nicht im Klaren und riskieren, ungewollt Steuern zu hinterziehen.

Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen

Die im Rahmen des Handels mit Kryptowährungen erzielten Veräußerungsgewinne unterliegen gemäß § 23 EStG der Einkommensteuer, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr liegt. Übersteigt die Zeitspanne zwischen Anschaffung und Veräußerung diese Spekulationsfrist von einem Jahr, ist die Veräußerung einkommensteuerfrei. Wurde der Bestand an Kryptowährungen in mehreren Tranchen erworben, bestimmt sich die Verwendungsreihenfolge nach der FIFO-Methode (first in, first out). Dies bedeutet, dass der zuerst angeschaffte Bestand an Kryptowährungen auch als zuerst veräußert gilt.

Beispiel

Herr Schmitz erwirbt zum 1.1.2018 zwei Bitcoins zum Preis von jeweils 10.000 €. Zum 1.5.2018 erwirbt er drei weitere Bitcoins zum Preis von 5.000 €. Zum 1.4.2019 veräußert Herr Schmitz seinen gesamten Bestand an Bitcoins für 12.000 € je Bitcoin. Ein einkommensteuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 EStG liegt jedoch nur im Hinblick auf die zum 1.5.2018 erworbenen Bitcoin vor. Somit unterliegt der Einkommensteuer ein Veräußerungsgewinn in Höhe von 7.000 € (12.000 – 5.000 €) x 3 Bitcoin = 21.000 €.

Im Hinblick auf kryptowährungsspezifische Fallgestaltungen ist die steuerliche Behandlung noch nicht abschließend geklärt. So stellt sich bei strittigen Hard Forks und Airdrops die Frage der Steuerpflicht – sowohl des eigentlichen Zuflusses als auch einer späteren Veräußerung der zugeflossenen Kryptowährung. Auch die Steuerpflicht der im Rahmen des Mining, Staking oder Lending (Verleihen von Kryptowährung) zugeflossenen Coins und Token ist zu betrachten.

Ausblick

Um das Risiko einer ungewollten Steuerhinterziehung zu vermeiden, sollte auf eine möglichst umfassende Dokumentation sämtlicher Transaktionen geachtet werden. Solange die Finanzverwaltung ihre Auffassung zur steuerlichen Würdigung der erwähnten Spezialfälle nicht kundtut, sollte die Behandlung im Rahmen der Steuererklärung transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

Praxistipp

Creditreform: Wozu Auskunft geben?

Diese Frage erreicht uns hin und wieder, wenn Creditreform ein Unternehmen anschreibt und um Auskunft zum Jahresabschluss bittet. Die Fragen zu beantworten und sich damit aktuell und objektiv in den Datenbanken von Creditreform oder auch anderer Wirtschaftsauskunfteien zu präsentieren, wird neben dem Kerngeschäft oft unterschätzt und kann nicht zuletzt den Zugang zu Krediten erheblich vereinfachen. Dies gilt insbesondere für stark strukturierte Investitionsfinanzierungen (z.B. Leasing) und den Lieferantenkredit, bei denen die Kreditgeber und Lieferanten auf die Informationen von Creditreform für ihre Kreditvergabeentscheidung zurückgreifen können. Häufig hängen die Deckungszusagen bei den Kredit- und Bürgschaftsversicherern von deren positiven Firmenauskunften ab.

Die Fragen von Creditreform erreichen Sie insbesondere, wenn der im Unternehmensregister offengelegte Jahresabschluss auf eine Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Ihres Unternehmens hinweist. Reichen die Erläuterungen zu etwaigen außergewöhnlichen Belastungen, Rangrücktritten oder Finanzierungszusagen Dritter nicht aus, um die Entwicklung Ihres Unternehmens, sprich die Bonität, richtig einzuschätzen, fragt Creditreform an. Darüber hinaus werden heutzutage Lieferantenkreditentscheidungen sowie kleinere und mittlere Finanzierungen von mobilen Gütern fortwährend automatisiert und digitalisiert, um so Ad-hoc-Entscheidungen zu ermöglichen und Prozesskosten zu reduzieren. Immer häufiger reicht es deshalb nicht mehr aus, nur im Bedarfsfall Angaben an Creditreform zu übermitteln (Beispiel: Online-Vertragsabschlüsse). Creditreform-Informationen sind in diesem Kontext sozusagen der Schmierstoff, der eine fundierte und risikobasierte Einschätzung gewährleistet und so schnellere Geschäftsprozesse sicherstellt.

Pünktliche Zahlungen wirken sich auch auf Bonitätsindex aus

Die öffentlich zugänglichen Daten, wie publizierte Jahresabschlüsse und Handelsregisterauszüge, sind aber nicht die einzigen Informationsquellen, die Creditreform systematisch auswertet. Neben der Liquiditäts- und Ertragslage

ist auch die Zahlungsweise relevanter Bewertungsfaktor für den Creditreform-Bonitätsindex. Zahlt Ihr Unternehmen seine Lieferantenrechnungen pünktlich mit Skonto, kann sich auch dies positiv niederschlagen, da Creditreform diese Informationen in großer Anzahl exklusiv bei Lieferanten im sogenannten DRD-Index („Debitorenregister Deutschland“) erhebt. Unregelmäßigkeiten oder gar Ausfälle führen zu einem schlechteren Bonitätsindex. Ein gutes Zahlungsverhalten erleichtert also auch den Zugang zu Krediten. Grundlage für eine proaktive Finanzkommunikation eines jeden Unternehmens sollte ein systematisches und nachhaltiges Informations-, Zahlungs- und Forderungsmanagement sein. Firmen sollten bei strittigen Rechnungen zum Beispiel umgehend schriftlich widersprechen – mit Begründung. Unstrittige Forderungen sollten sofort beglichen werden, möglichst unter Ausnutzung einer eventuell angebotenen Skontokondition. Bei Problemen empfiehlt es sich, umgehend mit Lieferanten, Kreditgebern, Kreditversicherern und Auskunfteien zu kommunizieren. Bei der Kreditvergabe vorsichtig zu sein, wo nötig, einen Vorschuss zu nehmen, die Rechnung mitzuschicken und den Zahlungseingang zu verfolgen sind einige einfache Tipps, die als Frühwarnsystem fungieren können, um so negative Entwicklungen bei Kunden frühzeitig zu erkennen und nicht selbst in Zahlungsengpässe zu geraten. Insgesamt gilt es also, den Auf- und Ausbau eines Vertrauensverhältnisses zu Geschäfts- und Finanzierungspartnern zu realisieren, was langfristig die Finanzierungssicherheit und Reputation Ihres Unternehmens stärkt. Mit dieser Vertrauensbasis im Rücken gelingt es dann auch, in Krisensituationen eher Finanzierungspartner zu finden.

Nicht nur bei Anfragen von Creditreform, sondern auch beim Debitorenmanagement können wir Sie gerne unterstützen, ebenso bei Fragen einer risikoorientierten Prozessorganisation oder auch im gerichtlichen Inkassoverfahren durch unsere Rechtsanwälte.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Urlaubsansprüche aus der Elternzeit dürfen gekürzt werden

Arbeitgeber dürfen für jeden vollen Monat der Elternzeit den Urlaubsanspruch um 1/12 kürzen. Diese Regelung ist auch unter Unionsrecht nicht zu beanstanden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im März 2019 entschieden.

Kernaussage

Grundsätzlich entstehen Urlaubsansprüche auch für Zeiten, in denen sich Mitarbeiter in Elternzeit befinden. Allerdings haben Arbeitgeber die Möglichkeit, nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) diesen Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat der Elternzeit zu kürzen. In der Vergangenheit war jedoch umstritten, ob diese Kürzungsmöglichkeit gegen Unionsrecht verstößt. Mit Urteil vom 19.3.2019 hat das Bundesarbeitsgericht diese Frage jetzt geprüft und entschieden, dass die Kürzungsmöglichkeit rechtmäßig ist.

Sachverhalt

Im konkreten Fall hatte das Bundesarbeitsgericht über die Klage einer Arbeitnehmerin zu entscheiden, die Mutter zweier Kinder ist und für beide Kinder auch jeweils Elternzeit in Anspruch genommen hatte. Einige Monate nach der Rückkehr aus der zweiten Elternzeit kündigte die Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis. Gleichzeitig beantragte sie die Gewährung des Urlaubs, der während ihrer Elternzeit entstanden war. Der Arbeitgeber lehnte dies jedoch ab, sodass die Arbeitnehmerin letztendlich auf Abgeltung von 98,5 Urlaubstagen klagte. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht wiesen die Klage der Arbeitnehmerin ab.

Entscheidung

Auch das Bundesarbeitsgericht kam zu keinem anderen Ergebnis und wies die Klage ebenfalls ab. Zwar stellten die Richter zunächst nochmals deutlich klar, dass auch für Zeiten, in denen sich Arbeitnehmer in Elternzeit befinden, grundsätzlich Urlaubsansprüche entstehen. Diese dürfen jedoch vom Arbeitgeber unter Berufung auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG für jeden vollen Monat der Elternzeit um 1/12 gekürzt werden. Der Arbeitgeber kann frei darüber entscheiden, ob er von diesem Kürzungsrecht Gebrauch macht. Auch sei die Kürzungsregelung unter Berücksichtigung der europäischen Rechte nicht zu beanstanden. Insbesondere sei es europarechtskonform, im Rahmen der Urlaubshöhe nur Zeiten zu berücksichtigen, in denen der Arbeitnehmer auch tatsächlich gearbeitet habe. Elternzeit sei insoweit nicht zu vergleichen mit Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer erkrankt oder aber in Mutterschutz

ist. Darüber hinaus stellte das Bundesarbeitsgericht klar, dass die gesetzliche Kürzungsmöglichkeit sowohl den gesetzlichen Mindesturlaub als auch den vertraglichen Mehrurlaub umfasst. Etwas anderes gelte nur dann, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.

Konsequenz

Für Arbeitgeber, die Urlaubsansprüche für Elternzeiten kürzen wollen, schafft dieses Urteil jetzt Rechtssicherheit. Arbeitgeber haben daher das Recht (aber nicht die Pflicht), den Urlaub für jeden vollen Monat der Elternzeit um 1/12 zu kürzen. Wichtig ist aber, dass die Kürzungserklärung vor Ende des Arbeitsverhältnisses (nachweisbar) gegenüber dem Mitarbeiter erklärt wird.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Medienarbeit einer gemeinnützigen GmbH für ihre Gesellschafter unterliegt der Umsatzsteuer

Häufig werden im gemeinnützigen oder öffentlichen Bereich Tätigkeiten in eigenständige Gesellschaften ausgelagert, die dann durch Zuschüsse finanziert werden. Dies birgt erhebliche umsatzsteuerliche Risiken.

Hintergrund

Die Umsatzsteuer unterscheidet zwischen echten und unechten Zuschüssen. Im Gegensatz zu nicht steuerbaren echten Zuschüssen liegt der Zahlung eines unechten Zuschusses ein Leistungsaustausch zugrunde, sodass dieser der Umsatzsteuer unterliegt. Die Abgrenzung zwischen echtem und unechtem Zuschuss ist in der Praxis schwierig und gerade für Zuschussgeber wichtig, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Fall (vereinfacht)

Klägerin war eine gemeinnützige GmbH, deren Gesellschafter zwei Kirchen waren. Die Klägerin übernahm die journalistische Medienarbeit für ihre Gesellschafter. Die hierbei entstehenden Sach- und Personalkosten wurden durch Zuwendungen der Gesellschafter gedeckt; ein Gewinn entstand der GmbH hierbei nicht. Rechtsgrundlagen für die Zuwendungen waren entsprechende Richtlinien der Kirchen für die Gewährung von Zuwendungen aus kirchlichen Mitteln. Strittig war, ob die Zuwendungen als unechte oder echte Zuschüsse zu qualifizieren sind. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass kein steuerbarer Leistungsaustausch vorliege, da die Zuwendungen dazu dienten, die Klägerin allgemein in die Lage zu versetzen, ihrer förderungswürdigen Tätigkeit, der Verbreitung christlicher Wertevorstellungen, nachzukommen.

Entscheidung

Nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg hat die Klägerin Leistungen gegen Entgelt erbracht, indem sie die Medienarbeit übernommen hat. Dabei haben die Kirchen als identifizierbare Leistungsempfänger einen Vorteil durch die Übernahme der Medienarbeit durch die Klägerin erzielt. Dass diese Leistung mittelbar der Verbreitung christlicher Werte diene, ist insofern unerheblich, ebenso der Umstand, dass die Redakteure bei der Themenauswahl unabhängig waren und dass dies dem Gesellschaftszweck der Klägerin entsprach. Das für einen Leistungsaustausch nötige Rechtsverhältnis leitet das Finanzgericht Baden-Württemberg aus dem Gesellschaftsvertrag ab, in dem die Klägerin quasi zur Medienarbeit verpflichtet wird.

Konsequenz

Das Urteil reiht sich in die jüngste Rechtsprechung ein, die restriktiv mit der Frage umgeht, ob ein echter Zuschuss vorliegt. Für nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Zuschussgeber bedeutet dies das Risiko, dass der Zuschuss der Umsatzsteuer unterliegt und damit zum Kostenfaktor wird. In solchen Konstellationen ist daher zu prüfen, wie die Zuwendungen umsatzsteuerlich zu erfassen sind. Eine Umsatzsteuerpflicht kann auch dagegensprechen, solche Tätigkeiten in eine eigenständige GmbH auszugliedern.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Letzter Aufruf: Verlustübernahmeregelung bei Organschaften bis Ende 2019 anpassen

Die Finanzverwaltung gewährt Unternehmen die – vermutlich letzte – Gelegenheit, bestehende Gewinnabführungsverträge bis zum 31.12.2019 anzupassen und einen dynamischen Verweis auf § 302 Aktiengesetz (AktG) aufzunehmen.

Dynamischer Verweis auf aktienrechtliche Vorschriften erforderlich

Die steuerliche Konsolidierung im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft setzt den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen Organträger und Organgesellschaft voraus. Handelt es sich bei der Organgesellschaft um eine GmbH, ist ein Verweis auf die (aktienrechtlichen) Vorschriften des § 302 AktG im Gewinnabführungsvertrag zwingend erforderlich. Im Jahr 2004 war § 302 AktG um einen Abs. 4 erweitert worden. Die Finanzverwaltung forderte in diesem Zusammenhang jedoch keine Anpassung bestehender Gewinnabführungsverträge. Im Zuge der „Kleinen Organschaftsreform“ im Jahr 2013 wurde die körperschaftsteuerliche Vorschrift dahingehend verschärft, dass der Verweis auf die jeweils gültige Fassung zu erfolgen habe (sogenannter dynamischer

Verweis). Die Änderung wurde von einer Übergangsregelung begleitet, nach der die Anpassung von bereits bestehenden Gewinnabführungsverträgen bis zum 31.12.2014 unschädlich möglich war.

Gerichte sind an Verwaltungsanweisungen nicht gebunden

Im Jahr 2017 entschied der Bundesfinanzhof, dass bei Änderung der diesbezüglichen aktienrechtlichen Vorschriften auch eine entsprechende Anpassung des Gewinnabführungsvertrags zu erfolgen habe. Enthält der Gewinnabführungsvertrag keinen dynamischen Verweis, ist er durch eine Änderung an den jeweils gültigen Wortlaut der aktienrechtlichen Vorschriften anzupassen. Im entschiedenen Fall war dies nicht erfolgt. Die Klägerin hatte auch von der gesetzlichen Übergangsregelung keinen Gebrauch gemacht. Aus diesem Grund erkannte der Bundesfinanzhof die Organschaft nicht an. An die Nichtbeanstandungsregelung des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2005 – auf die sich auch die Klägerin berufen hatte – sah sich der Bundesfinanzhof dabei nicht gebunden. Diese bindet nur die Verwaltung, nicht aber die Gerichte.

Erneute Übergangsregelung aus Gründen des Vertrauensschutzes

Als Reaktion auf diese Rechtsprechung gewährt das Bundesfinanzministerium nun mit Schreiben vom 3.4.2019 erneut die Möglichkeit, Gewinnabführungsverträge, die keinen Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 302 Abs. 4 AktG enthalten, bis zum 31.12.2019 anzupassen und mit einem dynamischen Verweis zu versehen.

Bestehende Gewinnabführungsverträge prüfen

Unternehmen sind aufgefordert, ihre – gegebenenfalls bereits seit Jahren oder gar Jahrzehnten – bestehenden Gewinnabführungsverträge zu prüfen und die vermutlich letzte Gelegenheit zu ergreifen, um diese erforderlichenfalls in diesem Jahr anzupassen. Die Anpassung stellt keinen Neuabschluss dar und die fünfjährige Mindestlaufzeit beginnt nicht von Neuem zu laufen. Eine Anpassung kann unterbleiben, wenn das Organschaftsverhältnis vor dem 1.1.2020 beendet wird. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist kann man sich nicht mehr erfolgreich auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16.12.2005 berufen. Ob diese neue Übergangsfrist des Bundesfinanzministeriums in einem späteren – aus einem anderen Grund geführten – finanzgerichtlichen Verfahren Bestand haben wird, ist indes zweifelhaft. Wie auch dieses Verfahren wieder gezeigt hat, ist der Bundesfinanzhof nicht gewillt, Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung, denen eine gesetzliche Grundlage fehlt, mitzutragen.



Kein notariell beurkundeter Zustimmungsbeschluss beim Asset Deal erforderlich

Veräußert eine GmbH ihr wesentliches Vermögen, ist ein zustimmender Gesellschafterbeschluss erforderlich. Dieser bedarf aber nicht der notariellen Form.

Kernaussage

Bei der Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer GmbH (Asset Deal) muss der Geschäftsführer wegen der Bedeutsamkeit der Transaktion einen zustimmenden Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeiführen. In diesem Zusammenhang hat sich der Bundesgerichtshof kürzlich mit der Frage befasst, ob dieser Beschluss in entsprechender Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften (§ 179a AktG) notariell beurkundet werden muss. Die Richter verneinten dies mangels Außenwirkung des Beschlusses.

Sachverhalt

Am Stammkapital der klagenden GmbH waren zwei Gesellschafter jeweils hälftig beteiligt. Die Gesellschafter waren zugleich alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie beabsichtigten, das Grundstück der GmbH im Rahmen der Liquidation zu veräußern, wobei einer der Gesellschafter (Liquidatoren) Interesse am Erwerb hatte. Die GmbH, vertreten durch den anderen Gesellschafter (Liquidator), verkaufte das Grundstück jedoch an den Beklagten, obwohl dieser zuvor angeblich vom kaufinteressierten Gesellschafter darüber informiert worden war, dass dieser dem Verkauf nicht zugestimmt habe und es auch keinen Gesellschafterbeschluss gebe. Die klagende GmbH begehrte sodann gerichtlich vom Beklagten die Zustimmung zur Löschung der zu seinen Gunsten eingetragenen Auflassungsvormerkung, weil der Kaufvertrag mit dem Beklagten wegen Fehlens eines notariell beurkundeten Zustimmungsbeschlusses unwirksam sei.

Entscheidung

Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass der Kaufvertrag jedenfalls nicht wegen eines Formmangels des dem Verkauf zugrunde liegenden Zustimmungsbeschlusses unwirksam war. Den Beschluss sahen die Richter in der übereinstimmenden Absicht der beiden Gesellschafter, das Grundstück der GmbH zu verkaufen. Die entsprechende Anwendung der aktienrechtlichen Vorschrift (§ 179a AktG) komme nicht in Betracht, so die Richter. Damit entfalle eine notarielle Beurkundungsbedürftigkeit des Zustimmungsbeschlusses. Aufgrund ihrer stärkeren Einflussmöglichkeit seien GmbH-Gesellschafter weniger schutzwürdig als Aktionäre. Ausreichender Schutz sei im GmbH-Recht dadurch gewährleistet, dass bei Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens ein zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung notwendig sei und zwar auch

dann, wenn der Gesellschaftsvertrag einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt nicht enthalte. Nach Ansicht der Richter könnte indes im vorliegenden Fall ein Missbrauch der Vertretungsmacht vorgelegen haben, den der Beklagte hätte erkennen müssen. Dies wird die Unterinstanz nun noch gesondert zu prüfen haben.

Konsequenz

Das Urteil beseitigt Unklarheiten: Es war jahrelang umstritten, ob aufgrund einer entsprechenden Anwendung der aktienrechtlichen Vorschrift (§ 179a AktG) bei dem Verkauf ihres wesentlichen Vermögens durch eine GmbH (Asset Deal) ein notariell zu beurkundender Gesellschafterbeschluss gefasst werden muss. Diese Frage hat der Bundesgerichtshof nun verneinend geklärt. Zukünftig wird daher ein privatschriftlich gefasster Zustimmungsbeschluss ausreichen.

Privat

Objektbezogene Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen

Die Anschaffung und Vermietung einer Ferienimmobilie kann wirtschaftlich und emotional attraktiv sein, aber es sind einige Fallstricke zu beachten.

Kernaussage

Bei der Vermietung von Immobilien fallen in den ersten Jahren durch Abschreibungen, Erhaltungsaufwendungen oder Finanzierungskosten häufig Verluste an, die das Finanzamt zu der Annahme verleiten könnten, dass man es mit der Absicht, auf Dauer Gewinne zu erzielen, nicht ernst meint. Denn bei privaten Immobilien lassen sich nach zehn Jahren Veräußerungsgewinne zumeist steuerfrei vereinnahmen. Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung eines bebauten Grundstücks ist grundsätzlich ohne weitere Prüfung vom Vorliegen der Einkunftserzielungsabsicht auszugehen. Sprechen Beweisanzeichen jedoch dagegen, ist eine sogenannte Totalüberschussprognose zu erstellen. Diese muss positiv enden, damit der Fiskus keine „Liebhaberei“ annimmt, die steuerlich den gewünschten Verlustabzug verwehrt. Sofern sich kein kürzerer Zeitraum (z.B. wegen befristeter Vermietung) ergibt, ist der grundsätzlich mit der Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes beginnende Prognosezeitraum dafür typischerweise mit 30 Jahren anzunehmen. Der Bundesfinanzhof hat sich kürzlich mit der Frage auseinandergesetzt, wie bei mehreren Vermietungsobjekten die Gewinnerzielungsabsicht zu bestimmen ist.

Sachverhalt

Ein Ehepaar war Eigentümer eines Bungalows mit zwei Wohneinheiten sowie eines Zweifamilienhauses mit Erd- und Obergeschosswohnung. Während das Zweifamilien-

haus zunächst unbefristet vermietet worden war, wurden die beiden Wohnungen des Bungalows als Ferienwohnungen angeboten. Dabei nutzten die Eheleute eine Wohnung unstreitig mit jährlich 40 % selbst zu eigenen Ferienzwecken. Auch das Zweifamilienhaus wurde später ausschließlich Feriengästen oder Montagearbeitern mit mehrwöchigen Zeitmietverträgen angeboten. Die vorläufig anerkannten Verluste wurden vom Finanzamt nach Durchführung einer Außenprüfung mit der Begründung einer negativen Überschussprognose für das Zweifamilienhaus und den Bungalow gestrichen. Zur Erstellung einer solchen sah sich das Finanzamt wegen der geänderten Nutzung der Immobilien gezwungen. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof sah das anders und wies die Sache zur Entscheidung an das Finanzgericht zurück, weil die Vorinstanz einerseits für die beiden im Zweifamilienhaus gelegenen Ferienwohnungen und andererseits für die beiden getrennten Wohneinheiten im Bungalow jeweils eine gemeinsame Überschussprognose durchgeführt hatte. Die Richter waren dagegen der Ansicht, dass die steuerbare Tätigkeit stets objektbezogen zu prüfen sei. Das erfordert bei Vermietung mehrerer Objekte auf der Grundlage verschiedener Rechtsverhältnisse die gesonderte Beurteilung jeder Tätigkeit und das unabhängig davon, ob sich die Objekte auf einem Grundstück befinden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich auch die Vermietungstätigkeit gleichzeitig auf mehrere Objekte oder auf das gesamte Grundstück bezieht.

Konsequenz

Das Finanzgericht wird bei erneuter Prüfung die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs beachten müssen, nach der sich nach Beendigung einer dauerhaften Vermietung mit sich anschließender Sanierungsphase und dem Entschluss für eine andere Form der Vermietung (z.B. als Ferienimmobilie) eine Neubewertung der Überschusserzielungsabsicht zu erfolgen hat. Dabei ist das Vermieten einer Ferienwohnung mit einer auf Dauer angelegten Vermietung vergleichbar, wenn die Ferienwohnung im ganzen Jahr bis auf ortsübliche Leerstandszeiten an wechselnde Feriengäste überlassen wird. Ohne das Vorliegen sonstiger Vermietungshindernisse lässt die ständige Rechtsprechung eine Abweichung von unter 25 % von der ortsüblichen Vermietungszeit zu. Andernfalls oder wenn sich vergleichbare Vermietungszeiten nicht feststellen lassen, muss die Einkünfterzielungsabsicht durch eine Überschussprognose überprüft werden. Dies gilt auch, wenn ein Ferienobjekt nicht durchweg das ganze Jahr vermietet bzw. dazu bereitgehalten oder selbst genutzt wird. Die Konkretisierung durch den Bundesfinanzhof bringt nicht nur Vorteile, sondern birgt auch die Gefahr, dass die Finanzämter eine Neubewertung bei solchen Immobilien überprüfen, für die bisher nur „gemeinsam im Verbund“ ein positives Ergebnis prognostiziert werden konnte.

Privat

Besteuerung von Spekulationsgewinnen bei Immobilienverkauf

Sogenannte Spekulationsgewinne bei Immobilienverkäufen sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Die Auslegung der gesetzlichen Befreiungstatbestände ist immer wieder mal Gegenstand eines finanzgerichtlichen Klageverfahrens.

Kernaussage

Veräußert ein Steuerpflichtiger seine private Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung, unterliegt ein hieraus entstehender Gewinn der Einkommensteuer. Hiervon macht das Einkommensteuergesetz in § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG zwei Ausnahmen: Eine Versteuerung des Veräußerungsgewinns unterbleibt, wenn die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich eigenen Wohnzwecken diente (erste Ausnahme) oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (zweite Ausnahme). Speziell der zweite Ausnahmetatbestand scheint hinsichtlich seiner Auslegung Raum für Interpretationen zu liefern, wie der nachfolgende Fall zeigt.

Sachverhalt

Der Kläger hatte im Jahr 2006 eine Eigentumswohnung erworben und diese ohne Unterbrechung bis April 2014 selbst bewohnt. In den Monaten Mai bis Dezember 2014 vermietete er die Wohnung an Dritte und veräußerte sie sodann Ende Dezember 2014. Den daraus entstandenen Veräußerungsgewinn wollte das Finanzamt besteuern. Dagegen setzte sich der Kläger zur Wehr. Er habe die Wohnung im Jahr der Veräußerung und in den beiden Jahren zuvor selbst zu Wohnzwecken genutzt. Das Einkommensteuergesetz fordere keine ausschließliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr der Veräußerung, insoweit unterliege der Gewinn aus dem Verkauf der Immobilie auch nicht der Steuerpflicht.

Entscheidung des Finanzgerichts

Das Finanzgericht Baden-Württemberg gab dem Kläger Recht. Die Richter argumentierten, dass der zweite Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG „nach seinem klaren Wortlaut – anders als die erste Alternative – keine Ausschließlichkeit der Eigennutzung“ erfordere. Es genüge vielmehr die Eigennutzung im Jahr des Verkaufs und in den beiden Jahren davor. Zudem müsse die Eigennutzung – mit Ausnahme des mittleren Kalenderjahrs – nicht durchgehend während des gesamten Kalenderjahrs vorliegen. Es ist daher ausreichend, dass der Kläger die Immobilie im Jahr des Verkaufs nur vier Monate lang selbst bewohnt hat. Auch die Argumentation des beklagten Finanzamts, dass der Gesetzgeber ausdrücklich nur den Gebäudeleerstand im Zeitraum zwischen Beendigung der Selbstnutzung und Verkauf als steuerunschädlich ansieht, nicht aber die Ver-

mietung, wollte das Finanzgericht nicht gelten lassen. Nur weil das vom Finanzamt zitierte Schreiben des Bundesfinanzministeriums den Gebäudeleerstand im Zeitraum zwischen Beendigung der Selbstnutzung und Verkauf als steuerunschädlich einstuft, könne man daraus nicht den Umkehrschluss ziehen, dass eine entsprechende Vermietung steuerschädlich sei. Denn nach dem Willen des Gesetzgebers lag der Sinn und Zweck der Ausnahmetatbestände in § 23 einzig und allein darin, eine „ungerechte“ Besteuerung beim Verkauf von Immobilien zu vermeiden (z.B. Aufgabe des Wohnsitzes wegen Arbeitsplatzwechsels). Dem widerspreche es, wenn eine kurzfristige Vermietung bis zum Verkauf der Wohnung zur Steuerpflicht führe, während ein Leerstand steuerunschädlich sei.

Konsequenz

Das Finanzgericht hat ausdrücklich keine Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen. Nach Ansicht des Gerichts ist die Sachlage eindeutig und bedarf keiner weiteren abschließenden Klärung durch das oberste Steuergericht. Das sieht das Finanzamt anders und hat Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Insoweit ist das Urteil derzeit noch nicht rechtskräftig.

Privat

Sittenwidrige Verknüpfung zwischen Erbenstellung und Besuchspflicht

Dem Oberlandesgericht Frankfurt lag ein Fall vor, in dem ein Erblasser seine Enkelkinder zwang, ihn zu Lebzeiten regelmäßig zu besuchen, da er ihnen ansonsten ihr Erbe verwehren würde.

Kernaussage

Setzt ein Erblasser erbrechtliche Vermögensvorteile als Druckmittel für zu Lebzeiten durchzuführende Besuche seiner Enkelkinder ein, ist eine Erbeinsetzung der Enkel, die an die Besuchspflicht geknüpft ist, sittenwidrig und damit nichtig. Die Enkel sind unter Berücksichtigung des hypothetischen Willens des Erblassers auch ohne Erfüllung der Besuchspflicht Miterben, entschied das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit kürzlich veröffentlichtem Beschluss.

Sachverhalt

Die Beschwerdeführer sind die Enkel des Erblassers. Ihr Großvater hatte in einem handschriftlichen Testament seine Ehefrau und einen Sohn aus erster Ehe zu jeweils 25 % als Erben eingesetzt. Hinsichtlich der restlichen 50 % hatte er verfügt, dass dieses Geld die beiden Enkel – Kinder eines anderen Sohns – zu gleichen Teilen bekommen sollten, „aber nur dann, wenn sie mich regelmäßig, das heißt mindestens sechsmal im Jahr, besuchen. Sollte mich keiner besuchen, werden die restlichen 50 % des Geldes zwischen meiner Frau und meinem Sohn aufgeteilt“. Diese

Erbregelung war den Familienangehörigen zu Lebzeiten des Erblassers bekannt. Die damals minderjährigen Enkel erfüllten die jährliche Besuchszahl nicht. Die Ehefrau des Erblassers und der Sohn beantragten die Erteilung eines Erbscheins, der sie als hälftige Miterben ausweisen sollte. Das Nachlassgericht hatte dem Antrag entsprochen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der beiden Enkel, die vor dem Oberlandesgericht Erfolg hatte.

Entscheidung

Die von dem Erblasser aufgestellte aufschiebende Bedingung, die die Erbenstellung der Beschwerdeführer von der Erfüllung einer ihnen auferlegten Besuchspflicht bei dem Erblasser abhängig macht, hielten die Richter für sittenwidrig und damit nichtig. Zwar könne die Sittenwidrigkeit einer Bedingung nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen angenommen werden. Die Grenze dazu sei aber dann überschritten, „wenn die von dem Erblasser erhobene Bedingung die Entschließungsfreiheit der Zuwendungsempfänger unzumutbar unter Druck setzt und durch das Inaussichtstellen von Vermögensvorteilen Verhaltensweisen bewirkt werden sollen, die regelmäßig eine freie innere Überzeugung des Handelnden voraussetzen“. Dies war hier bei den eingeforderten regelmäßigen Besuchen der Enkelkinder als Voraussetzung für die Erlangung der Erbenstellung der Fall. Denn der Großvater habe faktisch seine Enkelkinder – unter Zwischenschaltung der Eltern – durch Inaussichtstellen der Erbenstellung im Falle regelmäßiger Besuche dem Druck ausgesetzt, „zur Erlangung eines im oberen 5-stelligen Bereich liegenden Vermögensvorteils zwingend die im Testament genannten Besuchsbedingungen zu erfüllen“.

Konsequenz

Die Richter stellten noch klar, dass die Nichtigkeit der Besuchsbedingung nicht zur Nichtigkeit der Erbeinsetzung führte. Hätte der Erblasser gewusst, dass die von ihm testierte Besuchsbedingung unwirksam wäre, sei davon auszugehen, dass er seine beiden Enkelkinder trotzdem als Miterben eingesetzt hätte. Dafür spreche gerade die von ihm gewünschte enge Bindung zu den Enkeln.



Praktikum beim Nexia-Partner Scrutton Bland



Bereits seit 2014 unterstützt Julian Steiner als dualer Student das Team der dhpg in Euskirchen. Im Rahmen seines Studiums absolvierte er im letzten halben Jahr ein Praktikum in Großbritannien. Dafür stellte die dhpg mithilfe des Netzwerks Nexia Kontakt zu der britischen Steuer-

beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Scrutton Bland her, die Julian Steiner einen Praktikumsplatz anbot. Während seiner Zeit bei Scrutton Bland konnte Julian Steiner viele wertvolle Erfahrungen sammeln und sich persönlich wie auch fachlich stark weiterentwickeln. In den verschiedenen Stationen „Steuerberatung“, „Buchhaltung“ und „Wirtschaftsprüfung“ half er beispielsweise bei der Erstellung von Buchhaltungen und Jahresabschlüssen mit und lernte dabei mit den jeweiligen Arbeitsmethoden sowie mit der differenzierten Gesetzeslage in Großbritannien umzugehen. Auch die Mitarbeiter von Scrutton Bland profitierten von dem internationalen Austausch. Dazu sagte Debbie Pettrie, HR Manager von Scrutton Bland: „Arbeitsplätze an ausländische Mitarbeiter zu vergeben, hilft uns insofern, dass unsere eigenen Mitarbeiter ihr persönliches Aufgabenfeld erweitern und sich auch kulturell weiterentwickeln. Durch den Vergleich der Steuersysteme von Deutschland und England bekommen unsere Mitarbeiter außerdem ein Verständnis davon, wieso ein bestimmtes Gesetz existiert. Beide Seiten des Teams entwickeln sich also weiter.“ Zudem hat der Auslandsaufenthalt von Julian Steiner auch die Geschäftsbeziehung zwischen der dhpg und Scrutton Bland, die in der Vergangenheit bereits an mehreren Projekten zusammengearbeitet haben, weiter ausgebaut.

Über Scrutton Bland

Scrutton Bland ist seit 1919 eine führende Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die zudem weitere Dienstleistungen wie Finanzberatung und Versicherungen anbietet. Mit ihrer Philosophie, für jeden

Klienten die passende individuelle Lösung zu finden, bietet Scrutton Bland an den Standorten Colchester, Ipswich, Diss und Cambridge professionelle Beratung für Privatpersonen und Unternehmen an.

Auszeichnungen

dhpg auch 2019 mehrfach ausgezeichnet

Focus Spezial:
dhpg erneut als
„Top Steuerkanzlei“
ausgezeichnet

Lesen Sie hier mehr:
bit.ly/2w287mc

Juve Steuermarkt:
dhpg erneut unter
den umsatzstärksten
Steuerberatern

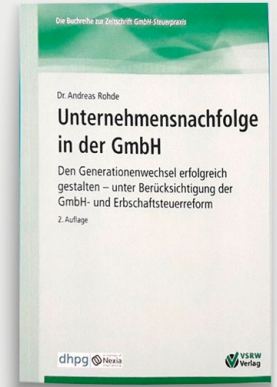
Lesen Sie hier mehr:
bit.ly/2VCSwZo

Handelsblatt:
dhpg gehört zu den
besten Steuerberatern
und Wirtschaftsprüfern

Lesen Sie hier mehr:
bit.ly/2WKBK7n

Dr. Andreas Rohde gibt in seinem neuen Buch Tipps zur Unternehmensnachfolge

In seinem Buch „Unternehmensnachfolge in der GmbH“ erklärt Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Andreas Rohde, wie man den Generationenwechsel in einem Unternehmen erfolgreich gestaltet. – unter Berücksichtigung der Erbschaftsteuerreform. So geht er dabei nicht nur auf die allgemeine Nachfolgeplanung ein und beantwortet hierbei die Frage, wie man den richtigen Nachfolger bestimmt und an seine Aufgaben heranführt, sondern klärt außerdem über erbschaftsteuerliche Regelungen auf, die es bei der Nachfolge zu beachten gilt. Dr. Andreas Rohde, Partner bei der dhpg, hat bereits zahlreiche Publikationen zur Unternehmensnachfolge verfasst und ist gefragter Referent zum Thema.



Presse

Kölner Stadt-Anzeiger

Dringend Nachfolger gesucht

„Oft wird die Chance verpasst, früh genug nach kompetentem Nachwuchs zu suchen und die Zukunft des Betriebs aktiv zu gestalten. Da die Abgabe des eigenen Lebenswerks mit vielen emotionalen Faktoren belastet ist, fällt es vielen schwer, rechtzeitig loszulassen. Nichts zu tun, ist jedoch ein Fehler. ‚Ein solcher Prozess braucht Zeit und Vorbereitung‘, erklärte Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Volker Loesenbeck von der Euskirchener Beratungsgesellschaft dhpg.“

WP StB Volker Loesenbeck
volker.loesenbeck@dhpg.de

www.rws-verlag.de

dhpg verstärkt Prüfungsteam mit dem Digitalexperten Hagen Müller

„Die dhpg, eine der führenden mittelständischen Prüfungs- und Beratungsgesellschaften, gewinnt mit dem Einstieg von Hagen Müller einen weiteren erfahrenen Kopf in der Digitalisierung. Der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater wechselt von der ETL in Berlin zur dhpg. Dort beschäftigte er sich als Niederlassungsleiter intensiv mit dem Einsatz digitaler Analyse- und Prüfungsmethoden in der Abschlussprüfung.“

WP StB Hagen Müller
hagen.mueller@dhpg.de

Folgen Sie uns jetzt auch auf



www.dhpg.de



Veranstaltungen

„Beraten mit der BWA: Mandantenbindung erhöhen, Beratungskompetenz zeigen, Risiken früher erkennen“

WP StB Uwe Stengert zeigt Ihnen im Seminar am **12.6.2019** auf, wie Sie Ihre Mandantenbindung durch eine verständliche und transparente BWA erhöhen können. Bestandteile des Seminars sind u.a. die schnelle Auswertung der BWA und ein Muster-Reporting.

„Ausbildungsinformationstag am Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises“

Sie suchen einen Ausbildungsplatz für 2020? Dann treffen Sie uns am **19.6.2019** beim Ausbildungsinformationstag im Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen und beantworten Ihnen gerne Fragen zum Einstieg bei der dhpg.

„Auf einen Blick – Wichtiges aus Steuern, Rechnungslegung und Recht: Neu denken! Steuern und Recht in der digitalen Welt“

Jedes Jahr sehen sich Verantwortliche in den Unternehmen einer Vielzahl von Neuerungen gegenüber. Nicht immer gelingt es, alle Themenfelder im Blick zu behalten. Dabei möchten Sie unsere Berater unterstützen. Thema am **25.6.2019** im Arp Museum: Neu denken! Steuern und Recht in der digitalen Welt. Melden Sie sich jetzt für die Veranstaltung mit den dhpg-Experten an: <https://www.dhpg.de/go/eSl-494>

„3. Eifeler Nachfolgetag für das Gastgewerbe“

Eine Unternehmensnachfolge will gut strukturiert und vor allem frühzeitig geplant werden. In Kooperation mit dem Kreis Euskirchen und der Kreissparkasse Euskirchen widmen wir uns am **4.7.2019** in Workshops und Vorträgen jenen Fragen, die sich Übergabende, aber auch Nachfolgeinteressierte häufig stellen.



Zahlungstermine

Juni 2019

Steuern und Sozialversicherung

11.6. (14.6.)

/ Lohn- und Kirchensteuer
/ Umsatzsteuer

26.6.

/ Sozialversicherung

Wir beraten Sie persönlich

dhpg Standorte

Bonn

Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn
T +49 228 81000 0
F +49 228 81000 20
E bonn@dhpg.de

Aachen

Adalbertsteinweg 34
52070 Aachen
T +49 241 8874783 0
F +49 241 8874783 20
E aachen@dhpg.de

Berlin

Jean-Monnet-Straße 2
10557 Berlin
T +49 30 203015 0
F +49 30 203015 20
E berlin@dhpg.de

Bornheim

Adenauerallee 45–49
53332 Bornheim
T +49 2222 7007 0
F +49 2222 7007 199
E bornheim@dhpg.de

Euskirchen

Carmanstraße 48
53879 Euskirchen
T +49 2251 7009 0
F +49 2251 7009 50
E euskirchen@dhpg.de

Frankfurt am Main

Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
T +49 69 57005 0
F +49 69 57005 190
E frankfurt@dhpg.de

Gummersbach

Bunsenstraße 10a
51647 Gummersbach
T +49 2261 8195 0
F +49 2261 8195 199
E gummersbach@dhpg.de

Köln

Erna-Scheffler-Straße 3
51103 Köln
T +49 221 33636 0
F +49 221 33636 36
E koeln@dhpg.de

Saarbrücken

Stengelstraße 1
66117 Saarbrücken
T +49 681 387242 0
F +49 681 387242 10
E saarbruecken@dhpg.de

Trier

Simeonstiftplatz 1
54290 Trier
T +49 651 2006853 0
F +49 651 2006853 60
E trier@dhpg.de

Wiesbaden

Kranzplatz 11
65183 Wiesbaden
T +49 611 99930 0
F +49 611 99930 30
E wiesbaden@dhpg.de

Nationale und internationale Kooperation

Nexia Deutschland GmbH
www.nexia.de

Nexia International
www.nexia.com

